

Humanistische Friedenspartei
HFP
Berlin



Satzung

vom 25.02.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Zweck der Partei, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 1.1	Name	3
§ 1.2	Zweck der Partei	3
§ 1.3	Positionen bezüglich des Säkularismus und des Hoheitsgebietes Deutschlands	4
§ 1.4	Der Sitz der Partei ist in Berlin.....	4
§ 1.5	Das Tätigkeitsgebiet der Humanistischen Friedenspartei ist die Bundesrepublik Deutschland.....	4
§ 2	Aufnahme von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten.....	5
§ 2.1	Mitgliedschaft	5
§ 2.2	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 2.3	Formen der Mitgliedschaft	6
§ 2.4	Mitgliedsbeitrag	6
§ 2.5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 2.6	Zusammenarbeit und Problemlösung	8
§ 2.7	Besondere Verantwortung der Mitglieder in der Öffentlichkeit	9
§ 3	Regelung zur parteiinternen Abstimmung und Entscheidungen der HFP	9
§ 3.1	Bestimmungen der Bundessatzung.....	11
§ 3.2	Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid	11
§ 3.3	Vorbereitung und Diskussion des Mitgliederentscheides	12
§ 3.4	Durchführung des Mitgliederentscheides.....	13
§ 3.5	Schlussbestimmungen	13
§ 4	Aufbau der Parteiorgane und Unterorganisationen	13
§ 4.1	Organe der Bundespartei	15
§ 4.2	Der Bundesparteitag	17
§ 4.3	Der Bundesfinanzrat.....	17
§ 4.4	Schatzmeister (Kassenverantwortlicher)	17
§ 5	Finanzierungsordnung	18
§ 5.1	Spendengelder und Werbeeinnahmen	19

1 § 1 Name, Zweck der Partei, Sitz und Tätigkeitsgebiet

2 **§ 1.1 Name**

3 Die Humanistische Friedenspartei (HFP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der
4 Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

5 Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet
6 **Humanistische Friedenspartei**. Das Kürzel für bestimmte Publikationsformen lautet **HFP**.

7 Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet HFP. Landesverbände führen den Namen
8 Humanistische Friedenspartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

9 In anderen Staaten darf der Name der Humanistischen Friedenspartei verwendet werden,
10 wenn die wesentlichen Inhalte und Ideen der Satzung und des Programmes übernommen
11 werden. Dem Parteinamen muss der Name des jeweiligen Staates angefügt werden
12 (Dies gilt jedoch nur für deutschsprachige Länder).

13 Der Parteiname darf in die jeweilige Landessprache übersetzt werden, muss jedoch die
14 genaue Wortlautübersetzung beinhalten.

15 **§ 1.2 Zweck der Partei**

16 Die Humanistische Friedenspartei vereinigt Menschen ohne Unterschied der
17 Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des
18 Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses.

19 Zu den Zielen der Humanistischen Friedenspartei gehören der Aufbau und Ausbau eines
20 humanistisch geprägten Rechtsstaates, der von einer modernen freiheitlichen
21 Gesellschaftsordnung geprägt ist.

22 Die Entwicklung eines sozialen und gerechten Geistes in der Gesellschaft sowie die
23 friedliche Umgestaltung des unlimitierten Kapitalismus in eine humanistisch geprägte, dem
24 Gemeinwohl verpflichtende Wirtschaftsform wird angestrebt.

25 Die Humanistische Friedenspartei lehnt jegliche totalitäre, diktatorische, rassistische,
26 religiöse, menschenausbeutende, Holocaust leugnende und faschistische Bestrebungen
27 jeder Art entschieden ab.

28 Die Humanistische Friedenspartei (HFP) sieht den Menschen in seiner Individualität und
29 Würde als unantastbar an.

30 Die Humanistische Friedenspartei (HFP) tritt gegen alle Kriegsformen und Kriegsrüstungen
31 friedlich und aktiv auf, um diese als Mittel der Politik langfristig und für immer als
32 Auseinandersetzungsform zu verhindern. Dieses Ziel wird durch Aufklärungsarbeit und freie
33 Informationsabgabe an die Bevölkerung verfolgt.

34 Grundlage dafür sind eine ökologische, solidarische und friedliche Weltwirtschaftsordnung,
35 die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen, die Förderung von
36 Selbstbestimmung und Humanismus sowie der Schutz der Umwelt.

37 Die HFP ist für neue Ideen offen, die zum Tierschutz und zur Linderung des Leidens der
38 Tiere beitragen können, sowie für artgerechte Tierhaltung usw.

39 Die HFP will am politischen Geschehen teilhaben und an der politischen Willensbildung der
40 Menschen mitwirken. Ziel unserer Arbeit ist es eine Plattform zu entwickeln, die Transparenz
41 schafft und über das politische Weltgeschehen in humanistischer und absolut friedlicher
42 Weise aufklärt.

43 Alle positiven Errungenschaften der Menschheit, die sich bis heute entwickelt haben, wollen
44 wir erhalten und an weiteren nachhaltigen Entwicklungen arbeiten und sie fördern.

45 Die HFP bekennt sich zu basisdemokratischen Entscheidungen innerhalb der Partei und bei
46 allen politischen Entscheidungen in Deutschland.

47 Die HFP strebt danach, alle mündigen Bürger in allen Entscheidungsfindungen einzubinden
48 und diese so transparent wie möglich zu gestalten.

49 **§ 1.3 Positionen bezüglich des Säkularismus und des Hoheitsgebietes** 50 **Deutschlands**

51 **Säkularismus:**

52 Die HFP bekennt sich zum Säkularismus, das bedeutet, dass jedes Individuum die Freiheit
53 und das Recht hat, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder die Zugehörigkeit zu
54 einer dieser nicht anzunehmen.

55 Wir nehmen die Trennung von Staat und Religion an und stärken sie mit den Prinzipien des
56 gesellschaftlichen Ideals des Friedens, des Respektes und der Toleranz. Religionen
57 verzichten darauf, Machtbestrebungen über den Staat oder über die Partei auszuüben.

58 **Das Hoheitsgebiet Deutschland:**

59 Die HFP erkennt die gegenwärtigen Grenzen Deutschlands, wie sie nach der
60 Wiedervereinigung festgelegt wurden, an. Wir erheben keinerlei Ansprüche auf Gebiete, die
61 in der Vergangenheit unter deutscher Macht standen, und nehmen auch keinerlei politische
62 Ansprüche wahr, die auf Zurückgewinnung von Gebieten zielen, die sich heute unter der
63 Macht und Hoheit anderer Völker und Nationen befinden. Dies beruht auf dem Prinzip von
64 Völkerverständigung, Verbrüderung der Menschen und des allgemeinen Friedens.

65 **§ 1.4 Der Sitz der Partei ist in Berlin.**

66 **§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet der Humanistischen Friedenspartei ist die** 67 **Bundesrepublik Deutschland.**

68 **§ 2 Aufnahme von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten**

69 **§ 2.1 Mitgliedschaft**

70 (1) Mitglied der Humanistischen Friedenspartei können jeder Deutsche im Sinne des
71 Grundgesetzes und jeder Mensch mit Wohnsitz in Deutschland werden, der das 16.
72 Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Humanistischen
73 Friedenspartei anerkennt und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder
74 das Wahlrecht nach jetzigem geltenden Recht verloren hat.

75 (Wir wollen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und denen, die im Ausland
76 leben, im Sinne des Parteiengesetzes die Möglichkeit bieten, bei uns Mitglied zu
77 werden.)

78 (2) Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

79 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Humanistischen Friedenspartei und bei einer
80 anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen, jedoch ist die
81 Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen
82 der Humanistischen Friedenspartei widerspricht, nicht zulässig.

83
84 Jeder Bewerber für ein offizielles Amt innerhalb der HFP darf jedoch nicht einer
85 anderen Partei angehören.

86 **§ 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

87 (1) Die Mitgliedschaft in der Humanistischen Friedenspartei wird auf Grundlage dieser
88 Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei
89 erworben.

90 Nach der Gründung niederer Gliederungen wird:

91 1.1. die Mitgliedschaft bei der nächst kleineren Parteigliederung erworben, die den
92 bestimmten Wohnort umfasst.

93 1.2. jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied
94 dieser Gliederung.

95 (2) Jeder Mensch darf, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, als Gast in der
96 Humanistischen Friedenspartei mitarbeiten. Jeder Mensch ist willkommen.

97 Er/Sie kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er/sie nachweisbar seit mindestens
98 drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich der jeweiligen Landespartei wohnt. Über die
99 Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der
100 Gliederung nichts anderes bestimmt.

101 Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die nach Mitgliederbeschluss endgültig
102 ausgeschlossen wurden, sowie Aufnahmeanträge von Menschen, deren Aufnahmeantrag
103 bereits abgelehnt wurde, müssen zusätzlich durch einen Mitgliederbeschluss genehmigt
104 werden.

105 Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages und mit der Entrichtung
106 des ersten Mitgliedsbeitrages.

107 Die Anzahl der Parteimitglieder mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit darf 50% nicht
108 überschreiten.

109 § 2.3 Formen der Mitgliedschaft

110 (1) Reguläre Mitgliedschaft

111 Die reguläre Mitgliedschaft in der Humanistischen Friedenspartei kann über die
112 Webseite beantragt werden. Die Mitgliedschaft gilt als anerkannt, wenn sie vom
113 Bundesbüro angenommen wird, und wird zunächst als vorläufig angesehen. Die
114 vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eintrags in das Zentrale
115 Mitglieder-Register (§ 2.4, ebenso die Beitragspflicht). Der Beginn der vorläufigen
116 Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen, Email ist hierbei zulässig.

117 Während der vorläufigen Mitgliedschaft verfügt das Mitglied weder über das aktive
118 noch das passive Wahlrecht in der Humanistischen Friedenspartei. Mitglieder, die
119 gegen die oben erwähnten Grundsätze der Partei schädigend verstoßen, können
120 ausgeschlossen werden. Die reguläre Mitgliedschaft in der HFP kann nur über die
121 Bundesgeschäftsstelle beantragt werden.

122 (2) Gastmitgliedschaft

123 Jeder Mensch, der die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt, kann Gastmitglied in
124 der Humanistischen Friedenspartei werden. Ein Gastmitglied kann an allen
125 Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und
126 Vorschlagsrecht. An Wahlen können Gastmitglieder weder aktiv noch passiv
127 teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und endet auf Wunsch des Gastes,
128 falls das Gastmitglied nicht der Humanistischen Friedenspartei als reguläres Mitglied
129 beitrifft. Das Aufnahmeverfahren für Gastmitglieder entspricht dem regulärer
130 Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht.

131 Die Gastmitgliedschaft endet auch durch den Beitritt als reguläres Mitglied.

132 § 2.4 Mitgliedsbeitrag

- 133 - Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag in der Höhe, wie ihm die Mitgliedschaft in
134 der Humanistischen Friedenspartei Wert ist.
- 135 - Der Mindestbeitrag liegt bei 12 Euro jährlich.
- 136 - Der Beitrag ist im Januar des Jahres zu zahlen.
- 137 - Neue Mitglieder zahlen die restlichen Monate des Jahres mit mindestens 1 Euro pro
138 Monat.
- 139 - Wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr keine Mitgliedsbeiträge geleistet hat, wird von ihm
140 erwartet, dass es sich an die Bundesgeschäftsstelle wendet und die Partei über seine
141 Zahlungsunfähigkeit in Kenntnis setzt. Das Gremium wird individuell entscheiden, ob
142 das Mitglied an weiteren Partei-internen Wahlen teilnehmen darf.
- 143 - Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

- 144 - Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Textform
145 erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 146 - Die Annahme und der Einzug von Mitgliedsbeiträgen erfolgen ausschließlich durch
147 die Bundespartei.

148 § 2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

149 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Auflösung der Mitgliedschaft oder der
150 Partei, Ausschluss aus der Partei, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des
151 Wahlrechts des Mitglieds, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem
152 Ausschluss/Austritt aus der Partei.

153 Der zwangsweise Ausschluss aus der Partei bedarf einer vorherigen zweimaligen,
154 schriftlichen Abmahnung oder in besonders schweren Fällen einer Entscheidung vom
155 Bundes-Schiedsgericht mit schriftlicher Begründung.

156 Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige
157 Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet.

158
159 In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der
160 Vorstand der HFP oder eines Landesverband oder einer seiner Untergliederungen ein
161 Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts
162 ausschließen.

163 Gründe, die zu einer Abmahnung führen können, sind:

- 164 - wenn ein Mitglied den Vorstellungen und Idealen der HFP in der Öffentlichkeit
165 widerspricht oder sich gegen die Parteisatzung und/oder das Parteiprogramm stellt.
- 166 - ein Verhalten, welches mit humanistischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist.
- 167 - ein Mitglied rassistische Äußerungen intern oder in der Öffentlichkeit von sich gibt.
- 168 - ein Mitglied sich gegenüber Religionen und Glaubensüberzeugungen entwürdigend
169 äußert oder handelt.
- 170 - ein Mitglied sich gewaltbereit zeigt und/oder Gewalt anwendet oder dazu aufruft.
- 171 - ein Mitglied gegen die interne Transparenzpflicht verstößt oder wichtige
172 Informationen für den Fortbestand der Partei unterschlägt.
- 173 - ein Mitglied Diffamierung von Parteimitgliedern betreibt.
- 174 - einem Mitglied Diebstahl, Veruntreuung, Nachweis von unberechtigter
175 Zusammenarbeit mit verschiedenen Lobbys oder Korrumpierbarkeit nachzuweisen
176 ist.

177 Abmahnungen bei Nicht-Berücksichtigung der parteiinternen Satzungsregeln werden
178 individuell vom Schiedsgericht besprochen. Die Ablehnung der Regeln und/oder schwere
179 Delikte können zum Ausschluss führen. Es kann ein Monat Bewährungszeit/Bedenkzeit
180 eingeräumt werden.

181 Nach 2 Abmahnungen oder Verwarnungen kann dem Mitglied/Gastmitglied gekündigt
182 werden.

183 Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen
184 Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der
185 Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich
186 gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden
187 zufügt.

188 **Schiedsgericht und seine Aufgaben bei Mitgliederangelegenheiten:**

189 Das Schiedsgericht besteht aus mind. 3 Mitgliedern der HFP, welche kein offizielles Amt
190 innerhalb der Partei bekleiden. Diese werden bei Bedarf durch eine Mitgliederentscheidung
191 des zuständigen Verbandes ausgewählt.

192 Abmahnungen dürfen nur auf Grundlage von Beweisen ausgesprochen werden. Probleme in
193 verschiedenen Verbänden werden ans nächst höhere Schiedsgericht weitergeleitet.
194 Zuständig für die ersten zwei Abmahnungen ist das Schiedsgericht des verantwortlichen
195 Verbandes. Wenn keine Einigung erzielt wurde, wird die Zuständigkeit an das nächst höhere
196 Schiedsgericht abgegeben. Dieses entscheidet über den Verbleib oder den Ausschluss des
197 Mitgliedes.

198 Verweise, Enthebungen und die Aberkennung eines Parteiambtes können in ähnlicher Weise
199 wie die oben aufgeführten Abmahnungsgründe vom Bundesvorstand der HFP und des
200 dazugehörigen Schiedsgerichtes beschlossen werden.

201 Jeder Fall wird einzeln behandelt und besprochen. Eine Anhörung des betroffenen
202 Mitgliedes ist auf jeden Fall zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter
203 Angabe von Gründen zu überstellen (auch per Email).

204 **Definition der Transparenz in der Partei:**

205 Offenlegung von Finanzen und öffentlich relevanten Dingen, was die Partei nach außen
206 darstellt, denn die HFP steht für Aufrichtigkeit auch intern.

207 Um höchste Transparenz innerhalb unserer Partei zu ermöglichen, wollen wir so klar und
208 offen wie möglich sein, dafür richten wir eine spezielle Datenbank mit allen Informationen
209 ein, auf die jedes Mitglied zugreifen kann.

210 **§ 2.6 Zusammenarbeit und Problemlösung**

211 **Barrierefreiheit**

212 Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich
213 Raum und Zeit, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung innerhalb
214 der Partei ermöglichen.

215 Ziel ist es Beteiligungshürden, die bei stattfindenden Parteitagungen bestehen, abzubauen.

216 Eine Beteiligung soll auch dann möglich sein, wenn z.B. ein Mitglied die eigene Wohnung
217 aus persönlichen Gründen nicht verlassen oder keine Reisekosten für die Anfahrt zu
218 Parteiveranstaltungen aufbringen kann.

219 Ebenso sollen persönliche oder zeitliche Einschränkungen wie bestimmte Arbeitszeiten oder
220 Familienleben kein Ausschlussgrund für eine Beteiligung an der Parteiarbeit sein.

221 Unsere parteiinterne Arbeit findet hauptsächlich in unserem eigens dafür geschaffenen HFP-
222 Netzwerk statt, damit die Transparenz gewährleistet ist und die bundesweite
223 Zusammenarbeit gefördert wird.

224 - Wenn eine Landes-/Städte-/Gemeindeguppe mehr als 10 - 15 Mitglieder hat, können
225 sich diese vor Ort zu einer Tagung oder einer Arbeitssitzung treffen.

226 - Jeder Themenbereich wird von jeweils einer Gruppe geleitet, dies kann im Internet sein
227 oder in einer Landes-/Stadt-/Gemeindeguppe.

228 Der Gesamtparteitag findet physisch statt und wird nach den technischen Möglichkeiten
229 auch online übertragen.

230 Stimmen für Wahlen können nur von physisch anwesenden Mitgliedern abgegeben werden.

231 **§ 2.7 Besondere Verantwortung der Mitglieder in der Öffentlichkeit**

232 Die jeweiligen Amts- und Mandatsträger haben die erarbeiteten Ergebnisse der Partei der
233 Öffentlichkeit mitzuteilen und sollten nicht die persönliche Meinung des Sprechers
234 widerspiegeln. (Imperatives Mandat).

235 Bei Verstößen tritt dementsprechend §2.5 in Kraft.

236 Jedes Mandat ist an die Mitgliedschaft gebunden. Ein aus der Partei geschiedenes Mitglied
237 gibt das innehabende Mandat an seinen Stellvertreter ab.

238 **Jeder Mandatsträger gibt das mehr an Diäten, dass das Medianeinkommen in**
239 **Deutschland überschreitet, freiwillig per Erklärung an die Humanistische**
240 **Friedenspartei ab. Diese wird dann damit humanistische Projekte begleiten.**

241 **§ 3 Parteitag**

242 Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

243 Der Bundesparteitag findet mindestens zwei Mal im Jahr statt und es werden Möglichkeiten
244 gefunden, um nicht physisch anwesenden Mitgliedern die Beteiligung zu ermöglichen.

245 Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn 30% der Mitglieder es
246 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein und
247 veröffentlicht das Datum auf der HFP Webseite (<http://humanistischefriedenspartei.de>). Die
248 Einladung erfolgt in Textform per E-Mail oder Brief und durch Veröffentlichung auf unserer
249 Website. Sofern die Einladung weder in Textform noch auf der Website rechtzeitig erfolgen
250 kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger. Die Einladung hat Angaben zum

251 Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle
252 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Nach Erhalt der Einladung sind die
253 Mitglieder aufgefordert, Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen schriftlich
254 einzureichen. Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
255 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge
256 im Wortlaut zu veröffentlichen.

257 Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, ist ein außerordentlicher Bundesparteitag
258 unmittelbar einzuberufen. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der
259 Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen
260 Vorstandes.

261 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr
262 nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied
263 über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- 264 1. der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt.
- 265 2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

266 In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung
267 einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine
268 kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten
269 Vorstandes.

270 Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr
271 nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die
272 Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich
273 stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

274 Der Parteitag wird vom Bundesvorstand oder einem von ihm gewählten Gremium
275 vorbereitet. Dieses erarbeitet die Programmpunkte. Diese werden vier Wochen vor dem
276 Parteitag an alle Mitglieder verteilt (E-Mail, Brief) und die Punkte, die eine Stimmabgabe
277 benötigen, werden schriftlich von den Mitgliedern erbeten. Mitglieder die nicht persönlich
278 anwesend sein können, können Veränderungswünsche per Post mit Unterschrift oder auf
279 elektronischem Wege mit eindeutiger elektronischer Identifikation bis zum Parteitag
280 einreichen.

281 Die Stimmabgabe wird vor Ort unter Aufsicht der anwesenden Mitglieder ausgezählt.

282 Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von
283 der Protokollführung, der Versammlungsleitung und mindestens zwei Mitgliedern des
284 Vorstandes unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und
285 mindestens zwei Wahlhelfern unterschrieben und dem Ergebnisprotokoll beigefügt.
286 Die Versammlungsleitung, der Wahlleiter und die Protokollführung werden vor Beginn des
287 Parteitages durch die anwesenden Parteimitglieder festgelegt.

288

289 § 3 Regelung zur parteiinternen Abstimmung und Entscheidungen der HFP

290 **Innere politische Fragen im Sinne der Urabstimmung werden durch Beschlüsse der**
291 **Mitglieder wie folgt abgestimmt.**

292 § 3.1 Bestimmungen der Bundessatzung

293 (1) Zu allen politischen Fragen innerhalb der Partei werden basisdemokratische
294 Entscheidungen gefällt. Diese sind bindend und haben den Status einer
295 Parteitagsentscheidung.

296 Wenn keine Entscheidung über einen Konsens getroffen werden kann, tritt die
297 Entscheidung der einfachen Mehrheit von mindestens 50% plus eine Stimme in Kraft.

298 Mitglieder sollten an basisdemokratischen Entscheidungen mitwirken und werden
299 dazu ermutigt teilzunehmen.

300 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Landes- und
301 Kreisverbände oder die Hälfte aller Mitglieder dies beantragen, oder auf Beschluss
302 des Parteitages durch einen an die Bundespartei zentrale rechtzeitig eingereichten
303 Antrag, bestätigt und durch die folgenden Bestimmungen anerkannt ist.

304 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende
305 Antrag ist beschlossen, wenn mindestens 53% der teilnehmenden Mitglieder für eine
306 einfache Mehrheit abstimmt.

307 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann
308 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

309 (5) Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen
310 zwingend der 2/3 Zustimmung aller Parteimitglieder.

311 Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des
312 Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

313 (6) Der nachfolgende Punkt 3.2 regelt die Mitgliederentscheidungen.

314 § 3.2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid

315 (1) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

316 (2) Ein Antrag sollte schriftlich eingereicht werden (per email, per Briefpost oder per Fax)
317 und er sollte vollständig ausformuliert sein. Jeder Antrag sollte einen
318 Antragsgegenstand beinhalten, wenn mehrere Antragsgegenstände beantragt
319 werden, müssen diese einzeln abgegeben werden. Falls ein Antragsteller nicht in der
320 Lage ist, den Antrag selbst zu verfassen, hat dieser die Möglichkeit einen
321 Stellvertreter zu wählen (z. B. bei Krankheit/Behinderung), dafür bedarf es einer
322 Unterschrift des Mitgliedes und einer Kopie seines Ausweises.

323 (3) Ein Antrag kann von stimmberechtigten Mitgliedern bei dem
324 bundesgeschäftsführenden Parteivorstand eingereicht werden. Nach Eingang eines
325 Antrages ist dieser auf seine Zulässigkeit zu prüfen und innerhalb von 4 Wochen zu
326 entscheiden. Jede Entscheidung muss schriftlich und begründet vorgelegt werden.

327 (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Zweck und die moralischen
328 Grundsätze dem Sinne der Partei nicht entsprechen, siehe § 1.3.

329 Ablehnungsgründe können sein:

330 - wenn der Antragstext nicht eindeutig ist oder ohne Begründung mehrere
331 Gegenstände verbindet;

332 - wenn der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder
333 Begründungsbestandteile enthält;

334 - wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz der
335 Bundespartei fällt;

336 - wenn der Beschluss gegen die Satzung oder geltendes Recht verstößt;

337 - wenn die Formvorschriften dieser Ordnung nicht eingehalten sind und der
338 Verstoß sich nicht heilen lässt;

339 - wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein
340 Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der
341 Einreichung besteht.

342 (5) In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch
343 den Parteitag vorbehalten sind (Parteiprogramm, Bundessatzung, Finanzordnung,
344 Schiedsordnung, Auflösung der Partei, Verschmelzung mit anderen Parteien), kann
345 ein Mitgliederentscheid zur Bestätigung des Parteitagsbeschlusses nur auf Beschluss
346 des Parteitages stattfinden. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den
347 vollständigen Beschlusstext des Parteitages abgestimmt. Der entsprechende
348 Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als
349 bestätigt oder aufgehoben. Anträge auf Mitgliederentscheide mit empfehlendem
350 Charakter zu dem Parteitag vorbehaltenen Angelegenheiten werden zur Kenntnis
351 genommen.

352 § 3.3 Vorbereitung und Diskussion des Mitgliederentscheides

353 (1) Mit der Entscheidung über die Zulässigkeit ist der Antrag einschließlich der
354 Begründung im Internetportal der Partei zu veröffentlichen.

355 (2) Die Organe der Partei und der Gebietsverbände haben sich nach der Entscheidung
356 über die Zulässigkeit aller Handlungen zu enthalten, die das Anliegen des Antrags
357 von vornherein unterlaufen würden.

358 (3) Der Parteivorstand kann eine schriftliche Stellungnahme zum Antragstext abgeben.

359 (4) Alle Organe der Partei und ihrer Gebietsverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass
360 eine breite innerparteiliche Diskussion über das Für und Wider der beim
361 Mitgliederentscheid zu beantwortenden Frage ermöglicht wird.

362 (5) Der Mitgliederentscheid entfällt auch dann, wenn das Mitglied oder seine
363 Vertrauensperson, welche den Antrag eingereicht haben, diesen anderweitig für
364 erledigt erklären oder aus wichtigem Grund zurückziehen/ absagen.

365

§ 3.4 Durchführung des Mitgliederentscheides

- 366
- 367 (1) Ein Mitgliederentscheid ist spätestens sechs Monate nach der Feststellung
368 durchzuführen.
- 369 (2) Der Termin für den Mitgliederentscheid wird durch den Parteivorstand festgesetzt.
370 Diese Frist kann nach Absprache mit dem Antragsteller oder dessen
371 Vertrauensperson verlängert werden.
- 372 (3) Aus organisatorischen Gründen können mehrere Mitgliederentscheide
373 zusammengefasst werden.
- 374 (4) Zur Durchführung eines Mitgliederentscheides oder mehrerer Mitgliederentscheide
375 wird eine Abstimmungskommission unter Berücksichtigung des Weisenrates
376 basisdemokratisch gewählt. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte
377 eine/n Abstimmungsleiter/in. Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die
378 Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das
379 Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der
380 Bundesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere
381 Helferinnen und Helfer hinzuziehen.
- 382 (5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, deren Parteimitgliedschaft spätestens am
383 ersten Tag des Mitgliederentscheides wirksam wird.
- 384 (6) Der einheitliche Stimmzettel enthält den Antragstext und die Möglichkeit, mit JA oder
385 NEIN zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Den Abstimmungsunterlagen ist
386 neben der Antragsbegründung die Stellungnahme des Parteivorstandes beizufügen.
387 Die Beifügung weiterer Stellungnahmen ist unzulässig.

§ 3.5 Schlussbestimmungen

- 388
- 389 (1) Auf Mitgliederentscheide und Anträge auf Mitgliederentscheide in Landes- und
390 Kreisverbänden ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- 391 (2) Die Ordnung tritt nach Beschluss durch den Parteitag in Kraft.

§ 4 Aufbau der Parteiorgane und Unterorganisationen

- 392
- 393 - Bundesverband mit Sitz in Berlin
- 394 - Landesverbände mit Sitz am jeweiligen Wohnort des gewählten
395 Landesverbandsvorsitzenden
396 (Die HFP Deutschland gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können
397 nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der
398 staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.)
- 399 - Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Bezirks-,
400 Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
401 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- 402

403 § 4.1 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

404 Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen
405 der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Landesverbände
406 und ihrer Untergliederungen.

407 Die Aufstellungsversammlung der Wahl findet zeitlich getrennt vom Parteitag statt und es
408 wird separat dazu eingeladen.

409 Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben,
410 Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

411 § 4.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände und ihre Untergliederungen

412 Die zwangsweise Entlassung des Vorstandes eines Landesverbandes oder einer seiner
413 Untergliederungen bedarf einer vorherigen zweimaligen schriftlichen Abmahnung durch den
414 nächst höheren Verband oder in besonders schweren Fällen einer Entscheidung durch das
415 Bundes-Schiedsgericht.

416 Gründe, die zu einer Abmahnung führen können, sind:

- 417 - wenn ein Verband oder seine Vorsitzenden den Vorstellungen und Idealen der HFP
418 in der Öffentlichkeit widerspricht oder sich gegen die Parteisatzung, Parteiprogramm,
419 Finanzordnung und/oder andere Regelwerke der HFP stellt.
- 420 - ein Verband gegen die interne Transparenzpflicht verstößt oder wichtige
421 Informationen für den Fortbestand der Partei unterschlägt.
- 422 - ein Verband Diffamierung von Parteimitgliedern und/oder anderen HFP Verbänden
423 betreibt.
- 424 - einem Verband, Veruntreuung, Nachweis von unberechtigter Zusammenarbeit (s.
425 schwarze Liste) mit verschiedenen Lobbys oder Korrumpierbarkeit nachzuweisen ist.

426 Besonders schwere Gründe, die zu einer sofortigen Auflösung führen können:

- 427 - unterstützende Teilnahme und/oder Aufruf zu hetzerischen, rassistischen,
428 kriegsverherrlichenden oder menschenverachtenden Aktionen.

429 Abmahnungen bei Nicht-Berücksichtigung der parteiinternen Satzungsregeln werden
430 individuell vom Schiedsgericht besprochen. Schwere Delikte und/oder die Ablehnung der
431 Regeln können zum Ausschluss führen. Es kann ein Monat Bedenkzeit eingeräumt werden.

432 Nach 2 Abmahnungen oder Verwarnungen kann der Vorstand des Verbandes
433 ausgewechselt oder im Härtefall der Verband aufgelöst werden.

434 Ein Verband kann nur von einem nächst höheren Schiedsgericht nach Durchführung eines
435 ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung aufgelöst werden.

436 Im Falle der Auflösung eines Verbandes werden dessen Mitglieder dem nächst höheren
437 Verband angegliedert.

438 Die Mitgliederversammlung des nächst höheren Verbandes hat die Ordnungsmaßnahme am
439 nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme

440 außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der
441 Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

442 - Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des
443 Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

444 **Schiedsgericht und seine Aufgaben bei Verbandsangelegenheiten:**

445 Das Schiedsgericht besteht aus mind. 3 Mitgliedern der HFP, welche kein offizielles Amt
446 innerhalb der Partei bekleiden. Diese werden bei Bedarf durch eine Mitgliederentscheidung
447 des zuständigen Verbandes gewählt.

448 Abmahnungen dürfen nur auf Grundlage von Beweisen ausgesprochen werden. Probleme in
449 verschiedenen Verbänden werden ans nächst höhere Schiedsgericht weitergeleitet.
450 Zuständig für die ersten zwei Abmahnungen ist das Schiedsgericht des nächst höheren
451 Verbandes. Wenn keine Einigung erzielt wurde, wird die Zuständigkeit an das nächst höhere
452 Schiedsgericht abgegeben. Dieses entscheidet über den Verbleib oder den Ausschluss des
453 Verbandes.

454 Jeder Fall wird einzeln behandelt und besprochen. Eine Anhörung des betroffenen
455 Verbandes ist auf jeden Fall zu gewähren. Der Beschluss ist dem Verband in Schriftform
456 unter Angabe von Gründen zu überstellen (auch per Email).

457 Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere
458 Ordnungsmaßnahme aussprechen.

459 **§ 4.3 Organe der Bundespartei**

460 Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

461 (1) Der Bundesparteitag*

462 (2) Der Bundesparteivorstand*

463 (3) Bundesfinanzrat

464 (4) Die Schiedsgerichte*

465 * Diese Bestimmungen sind hinsichtlich der Organe der Bundespartei auch auf die Landes-
466 und Kreisverbände und bundesweite Zusammenschlüsse anzuwenden.

467 Der Parteivorstand besteht aus:

468 a) 6 gleichberechtigten Personen (6er Spitze)

469 b) dem Sprecherrat, der sich aus den gewählten AG-Sprechern zusammensetzt
470 und aus max. 3 Personen bestehen kann

471 c) dem Schatzmeister. (§ 4.5)

472 **zu a)**

473 1. Vorstand plus Stellvertreter

474 2. Vorstand plus Stellvertreter

475 3. Vorstand plus Stellvertreter

476 **zu b)**

477 Sowie einem erweiterten Sprecherrat, der sich aus max 3 gewählten Sprechern aller
478 AG's zusammensetzt..

479 Die jeweiligen Sprecher haben die erarbeiteten Ergebnisse aller AG's dem
480 Parteivorstand mitzuteilen und sollten nicht die persönliche Meinung der Sprecher
481 widerspiegeln.

482 Der Parteivorstand sowie andere Vorstände haben nur repräsentative Funktionen und keine
483 entscheidende Funktion, sondern alle Entscheidungen gelten verbindlich, die nur in einer
484 basisdemokratischen Konsenswahl entschieden wurden.

485 Der Parteivorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederholte Aufstellungen sind möglich.

486 Der Parteivorstand ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht dem
487 Parteitag vorzulegen, dieser fasst darüber einen Beschluss. Der finanzielle Teil wird von
488 berufenen Rechnungsprüfern vor der Berichterstattung überprüft.

489 Laut Bundessatzung erledigt der Parteivorstand die laufenden politischen und
490 organisatorischen Aufgaben und bereitet die Parteivorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet,
491 die Stellvertreter und den Schatzmeister über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu
492 informieren.

493 Die Satzung gilt für alle Verbände, und die Einteilung der jeweiligen Verbände sollte nach
494 dem Vorbild des Bundesverbandes erfolgen.

495 Die HFP kann Ehrenvorsitzende auf Bundesparteitagen wählen. Diese müssen nicht
496 zwangsläufig die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und nehmen eine beratende
497 Funktion ein!

498 § 4.4 Der Bundesparteitag

- 499 1. Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ des
500 Bundesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Parteipolitik und
501 Beschlüsse/Veränderungen der Satzung.
- 502 2. Im Bundesparteitag haben alle Mitglieder des Bundesverbandes Sitz und Stimme.
- 503 3. Die Tagesordnungspunkte werden spätestens 10 Tage vor der ordentlichen
504 Mitgliederversammlung bekannt gegeben, diese können auf dem Netzwerk
505 PeacePoint eingesendet oder schriftlich zugestellt werden.
- 506 4. Mitgliederversammlungen siehe §3.
- 507 5. Über jede Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses wird
508 transparent in dem Netzwerk PeacePoint für alle Mitglieder einsehbar sein.

509 § 4.5 Der Bundesfinanzrat

510 Ein Bundesfinanzrat ist vorgesehen, der sich aus dem Bundesschatzmeister und den
511 Landesschatzmeistern zusammensetzt. Der Bundesfinanzrat berät alle grundsätzlichen
512 Fragen der Finanzarbeit der Partei.

513 Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur
514 Verteilung der gemeinsamen Informationsaufklärung und zum innerparteilichen
515 Finanzausgleich vor.

516 Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

517 § 4.6 Schatzmeister (Kassenverantwortlicher)

518 Der Schatzmeister hat das Anwesenheitsrecht aber kein Stimmrecht. Er ist dafür zuständig,
519 das Geld der Partei zu verwalten, dazu gehören jegliche Spenden, Sponsoren-Gelder und
520 Parteimitgliedsbeiträge etc.... Er ist auch für die Transparenz der Kassen und Buchführung
521 zuständig.

522 Zu dem Schatzmeister gehören weitere 2 Personen (Kassenprüfer), die ihn prüfen, diese
523 sind rein zur Prüfung da und bekleiden keinen anderen Posten, am besten aus der Basis der
524 Parteimitglieder der HFP.

525 Verwaltungsleiter (Generalsekretär) besteht aus einer Gruppe von maximal 5 gewählten
526 Leuten und nennt sich Verwaltungsgruppe.

527

§ 5 Finanzordnung

528
529 Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das
530 Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem
531 Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich
532 Rechenschaft zu geben.

533 Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des
534 Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei
535 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
536 Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
537 Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

538 Gebietsverbände dürfen sich transparent wirtschaftlich betätigen.

539 Alle Gebietsverbände regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbstständig und
540 gewissenhaft und sind darüber dem Landes- und Bundesverband gegenüber
541 rechenschaftspflichtig.

542 Jegliche Einnahmen müssen den jeweiligen Kontrolllandesverbänden und dem
543 Bundesverband offen gelegt werden.

544 Der Bundesverband bestimmt jährlich zwei kontrollierende Landesverbände
545 (Kontrolllandesverband) nach dem Zufallsprinzip.

546 Übersteigt die Gesamteinnahmesumme 1000€ monatlich oder übersteigt die
547 Gesamteinnahmesumme in einem Quartal 3000€, sind die Kontrolllandesverbände und der
548 Bundesverband innerhalb von 2 Wochen in Kenntnis zu setzen.

549 Alle überschüssigen Einnahmen der Gebietsverbände gehen direkt an das
550 Bundesparteikonto.

551 Die finanzielle Abwicklung wird über ein internes elektronisches Buchführungssystem
552 ermöglicht. Die Kassenwarte und Prüfer der Verbände haben die Verantwortung und den
553 Zugriff auf das transparente elektronische Buchführungssystem.

554 Die HFP bietet allen Schatzmeistern ein Elektronisches Kassenbuch / Kassensystem. Damit
555 ist eine lückenlose und transparente Übersicht für alle Verbände zu ermöglichen.

556 Alle Einnahmen werden nur bei einer von uns humanistisch vertretbaren Bank eingezahlt.

557 Wenn die Investitionen oder Ausgaben die Summe von 3000€ im Quartal übersteigen,
558 überprüfen die Bundes- und Kontrolllandesverbände die Notwendigkeit der Ausgaben.

559 Innerhalb von 3 Wochen wird über eine Genehmigung oder Ablehnung entschieden, dies gilt
560 auch für Verträge mit Dritten.

561 Tätigkeiten einzelner Gebiets- oder Ortsverbände, die sich aus eigener Initiative
562 wirtschaftlich betätigen, sollen die jeweiligen Landesverbände und den Bundesverband in
563 Kenntnis setzen.

564 Eine transparente Tätigkeit besteht darin, dass jeder Verband sich mit den Bedürfnissen
565 anderer Verbänden vertraut fühlt und freiwillig dazu bereit ist, diesen in ihren Bedürfnissen
566 finanziell zu unterstützen und zur Hilfe zu kommen.

567 Die Verteilung der Einnahmen kann durch Anfragen der jeweiligen Länder, Orte oder Kreise
568 getätigt werden und wird mit allen Landesvorsitzenden (Schatzmeistern) und dem
569 Bundesvorstand besprochen und beschlossen.

570 Alle Verbände der HFP sind der Satzung verpflichtet. Verletzung der Satzung siehe
571 Mitgliedschaft § 2.5.

572 Die Landesverbände und der Bundesverband beschließen, welchen Ortsverbänden oder
573 Landesverbänden die übrigen finanziellen Mittel zugewiesen werden sollen.

574 Die Kasseneinsicht muss von den einzelnen verantwortlichen Schatzmeistern auf Bundes-,
575 Landes- und Kommunalebene jeder Zeit anderen Verbänden und jedem Mitglied gewährt
576 werden. Dies kann einmal im Quartal geschehen.

577 Ausgaben des Bundesverbandes, die 3000€ im Quartal übersteigen, bedürfen der
578 Zustimmung zweier Landesverbände (rotierend) und eines Ortsverbandes (wechselnd), das
579 gleiche gilt für die unangekündigten Kasseneinsichten.

580 **§ 5.1 Spendengelder und Werbeeinnahmen**

581 Alle Spenden müssen quittiert werden und es wird überprüft, ob sie den ethisch moralischen
582 Regeln der HFP entsprechen (siehe §1).

583 Die HFP führt eine offizielle schwarze Liste über Firmen, Industriezweige und Personen, die
584 den Anforderungen der HFP nicht entsprechen.

585 **Parteidisziplin:**

586 **Jedes Mitglied hat sich an Entscheidungsfindungen im Sinne der**
587 **basidemokratischen Entscheidungen zu beteiligen.**

1. Vorstand: Paula Popescu-Kehnen

1. Vertreter: Michael Kreuchauf

2. Vorstand: Alexander Friedland

2. Vertreter: Reiner Seidel

3. Vorstand: Paul Malte Klingauf

3. Vertreter: Yannik Schröder